

*Flurneuordnung „4801 Höpfingen (Schlempertshof)“*

## Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

---

Stand: 26.07.2021

Bearbeiter:

Thomas Schütz (M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)  
Anke Tkacz (Dipl. Ing. (FH) Landespflege)

Auftraggeber:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
- untere Flurneuordnungsbehörde -  
Präsident-Wittemann-Straße 16  
74722 Buchen



Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131-1245031

[www.naturschutzplaner.de](http://www.naturschutzplaner.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass .....	4
2	Lage und Untersuchungsbereich .....	4
3	Methodik der Bestandserfassung .....	6
3.1	Feldlerchenerfassung .....	6
3.2	Weitere planungsrelevante Arten .....	7
4	Ergebnis der Bestandserfassung .....	7
4.1	Feldlerche .....	7
4.2	weitere planungsrelevante Arten .....	8
5	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
5.1	Vorgehen und Rechtliche Grundlagen .....	8
5.1.1	Methodisches Vorgehen .....	8
5.1.2	Bundesnaturschutzgesetz .....	9
5.1.3	Begriffsbestimmung .....	11
5.2	Projektspezifische Wirkungen .....	12
5.2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	13
5.2.2	Langfristige Auswirkungen (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) .....	13
5.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen .....	14
5.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	14
5.3.2	CEF-Maßnahmen .....	17
6	Konfliktanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	17
6.1	Vögel .....	17
6.2	weitere planungsrelevante Arten .....	22
7	Zusammenfassung .....	23
8	Literatur- und Quellenangaben .....	24
9	Anhang .....	24
	Anhang 1: Ergebnisse der Revierkartierung .....	24
	Anhang 2: Wege- & Gewässerkarte mit den geplanten Maßnahmen .....	24

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine für die Feldlerche .....7

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Untersuchungsgebiet gelb  
markiert (Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2020/2021 powered by  
geoGLIS oHG (© 2021), www.onmaps.de)..... 5

Abbildung 2: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Norden..... 6

Abbildung 3: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Osten ..... 6

Abbildung 4: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Süden..... 6

Abbildung 5: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Westen..... 6

## 1 Anlass

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), beabsichtigt in einem Teilbereich der Gemeinde Höpfingen (Neckar-Odenwald-Kreis) ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen (Flurneuordnungsverfahren „4801 Höpfingen (Schlempertshof)“). Betreut wird das Verfahren durch die untere Flurneuordnungsbehörde (uFB) des Neckar-Odenwald-Kreises. Das geplante Vorhaben bedingt die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), um Konflikte mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen.

Unser Büro, Die Naturschutzplaner GmbH, wurde mit den faunistischen Untersuchungen und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Die faunistischen Erhebungen zur saP erfolgten im Jahr 2021 und umfassten Bestandserhebungen zum Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Verfahrensgebiet.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse und der vorgesehenen Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, die die Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG in Bezug auf die Feldlerche darstellt und prüft sowie Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen beinhaltet.

Der Flurneuordnungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises und dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) wurden auch die digitalen Daten übermittelt.

## 2 Lage und Untersuchungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Höpfingen, nördlich angrenzend an die Gemeinde Hardheim (Abb. 1). Innerhalb des insgesamt ca. 73,6 ha großen Untersuchungsbereichs liegen fast ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen vor, auf denen im Untersuchungszeitraum Getreide und Raps angebaut wurden (Abb. 2-5). Auf einigen Schlägen befindet sich zudem Grünland. Im westlichen Teil liegt die Ortschaft „Schlempertshof“. Im Nordwesten des Gebiets befindet sich eine Biogasanlage. In südlicher und nördlicher Richtung schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an den Untersuchungsbereich an. In westlicher sowie östlicher Richtung grenzen (Misch)-Wälder an den Untersuchungsbereich an.



Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Untersuchungsgebiet gelb markiert (Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2020/2021 powered by geoGLIS oHG (© 2021), www.onmaps.de)



Abbildung 2: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Norden (Foto © DNP, April 2021)



Abbildung 3: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Osten (Foto © DNP, April 2021)



Abbildung 4: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Süden (Foto © DNP, April 2021)



Abbildung 5: Blick vom nördlichen unbefestigten Weg Richtung Westen (Foto © DNP, April 2021)

### 3 Methodik der Bestandserfassung

#### 3.1 Feldlerchenerfassung

Es wurde eine flächendeckende Erfassung der Feldlerche (Revierkartierung) im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Die Erfassung orientiert sich an den gängigen Methodenstandards zur Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). In Abstimmung mit der unteren Flurneuordnungsbehörde wurden drei frühmorgendliche Begehungstermine von Anfang April bis Anfang Mai vorgenommen. Die Begehungstermine wurden am Erfassungszeitraum der Feldlerche ausgerichtet (vgl. SÜDBECK et al. (2005)). Die Revierkartierung erfolgte allgemein durch eine flächige Begehung des gesamten Untersuchungsraums und fand bei geeigneten Wetterbedingungen statt. Die einzelnen Nachweise/Beobachtungen wurden während der Begehungen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Tageskarten eingetragen. Durch sinnvolle Zusammenführung der Nachweise wurden Papierreviere gebildet, die die Bestandssituation der erfassten Art widerspiegeln. Neben der Feldlerche wurden auch Nachweise zu weiteren Vogelarten

aufgenommen. Die Daten der Erfassungstermine sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Erfassungstermine für die Feldlerche

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
13.04.2021	06:35 - 08:10 Uhr	- 1 °C, sonnig, 1 bft
26.04.2021	06:10 - 07:20 Uhr	2 °C, sonnig, 1 bft
04.05.2021	05:55 - 07:00 Uhr	6 °C, bewölkt, 3-4 bft

## 3.2 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Feldlerchenerfassung wurden auch Reviere weiterer vorkommender Brutvögel aufgenommen. Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung des Gebiets vorgenommen. Dabei wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Eignung als möglicher Lebensraum und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Hierzu fand im April 2021 eine Übersichtsbegehung statt. Auch im Rahmen der weiteren Begehungstermine zur Erfassung der Feldlerche von April bis Mai 2021 wurde gezielt auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

## 4 Ergebnis der Bestandserfassung

### 4.1 Feldlerche

Innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) wurden insgesamt 27 Reviere von Feldlerchen nachgewiesen, was allgemein einer hohen Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Fünf dieser Reviere befinden sich innerhalb eines 50 m-Radius um den unbefestigten Weg, der im Zuge der Flurneuordnung ausgebaut werden soll. Ebenfalls innerhalb eines 50 m-Radius um einen ausgebauten Wirtschaftsweg, der als Ausgleichsmaßnahme zurückgebaut und als Grünweg angelegt werden soll, wurden vier Reviere von Feldlerchen nachgewiesen. Im Nordwesten des Gebiets wurden drei weitere Feldlerchen-Revier knapp außerhalb des UG nachgewiesen.

Von weiteren planungsrelevanten Arten (Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind (inkl. Vorwarnliste)) befinden sich im zentralen Teil des Untersuchungsgebiets auf ackerbaulich genutzten Flächen zwei Reviere der Wiesenschafstelze in ca. 30 m, bzw. 160 m Entfernung zum geplanten Wirtschaftsweg.

Innerhalb des Siedlungsbereichs wurden darüber hinaus mehrere Feldsperlinge nachgewiesen.

Die Reviere der erfassten Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind in Anhang 1 dargestellt.

## 4.2 weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf mögliche Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Für Fledermäuse stellt die überplante Ackerfläche im Geltungsbereich strukturbedingt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in den umliegenden Ortschaften und Waldbereichen grundsätzlich zu erwarten, diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Auch für streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten stellt die überplante Ackerfläche strukturbedingt kein geeignetes Habitat dar.

Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

## 5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.1 Vorgehen und Rechtliche Grundlagen

#### 5.1.1 Methodisches Vorgehen

Ein formelles Prüfverfahren ist im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Jedoch müssen bei der Zulassung von Planvorhaben alle relevanten Artengruppen in Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände (§ 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG) geprüft werden.

Im **ersten Schritt** der saP, der Relevanzprüfung, findet eine projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums statt. Dieser Schritt dient einer „Abschichtung“ der Arten, das heißt Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall, wenn

- das bekannte Verbreitungsgebiet der Art außerhalb des Wirkraumes liegt oder
- für die Art erforderliche Habitatstrukturen im Wirkraum nicht vorkommen oder
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabenspezifisch so gering ist, dass hinreichend davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Der **zweite Schritt** umfasst eine Bestandsaufnahme, die eine Analyse der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum zum Ziel hat. Einerseits beinhaltet die Bestandsaufnahme die Auswertung bereits vorliegender Daten, andererseits eine spezielle Erfassung vor Ort.

In einem **dritten Schritt** wird auf Basis der Bestandsaufnahme eine „Prüfung der Betroffenheit“ durchgeführt. Hier werden die relevanten Arten weiter eingegrenzt, indem die Arten ausgewählt werden, die vom geplanten Vorhaben tatsächlich betroffen sind, bzw. sein können.

Nach diesen Schritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, welche im **vierten Schritt** auf Beeinträchtigungen geprüft werden. Hier wird Art für Art (in manchen Fällen ist eine Gruppierung in Gilden sinnvoll) geprüft, ob (ggf. unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, bzw. CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden.

Sollten Verbotstatbestände erfüllt sein, müssen in einem **fünften Schritt** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG geprüft werden. Tritt allerdings in Schritt vier kein Verbotstatbestand ein, endet die saP und weitere Schritte sind nicht erforderlich.

### 5.1.2 Bundesnaturschutzgesetz

Im Zuge des Verfahrens ist die Prüfung möglicher Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG erforderlich. Demnach ist es „*verboten*,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §

18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (ggf. durch die Festsetzung von CEF-Maßnahmen), liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (Nr. 3) vor. Durch die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung von Tieren entsteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1). Ein Tötungsverbot (Nr. 1) liegt auch dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Individuen der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder wenn im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Tieren oder ihren Entwicklungsformen und zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang Beeinträchtigungen möglich oder diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Gemäß § 69 (2) BNatSchG gilt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist es möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Es ist möglich, dass die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Nebenbestimmungen, bspw. einem Monitoring, versehen wird.

### 5.1.3 Begriffsbestimmung

#### Tötungs- und Verletzungsverbot

Um den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen, muss sich das Risiko einer Tötung für das einzelne Individuum in signifikanter Weise erhöhen. Das bedeutet, dass das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko, welches im Naturraum immer gegeben ist (bspw. Tötung durch natürliche Feinde), signifikant erhöht sein muss. Eine zufällige Tötung einzelner Individuen reicht hierfür üblicherweise nicht aus. Ob ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vorliegt, ist immer im Einzelfall zu prüfen und es müssen konkrete fall- und ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen, die diese Annahme stützen. Weiterhin müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die das Tötungsrisiko weiter reduzieren.

#### Störungsverbot

Das Störungsverbot gem. § 44 (1) 2 BNatSchG wird nur erfüllt, wenn es sich um eine erhebliche Störung während bestimmter Zeiten handelt, in Folge derer sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das bedeutet, dass durch die Störung so viele Individuen der lokalen Population betroffen sein müssen, dass sich dies negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Dabei wirkt sich die Störung auf das Einzelindividuum aus, das mit einem veränderten Verhalten (bspw. Meideverhalten, Aufgabe der Brut) reagiert. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes muss allerdings eine negative Auswirkung auf Ebene der lokalen Population zu erwarten sein. Die Abgrenzung ist in der Praxis jedoch in den meisten Fällen schwer möglich (LANA 2009).

Eine erhebliche Störung kann temporär begrenzt oder anhaltend auftreten. Bei der fall- und ortsspezifischen Betrachtung sind also Dauer und Zeitpunkt der Störung zu berücksichtigen.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Um den Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG zu erfüllen, muss durch die Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeit des Individuums oder der Individuengruppe vermindert werden. Als Fortpflanzungsstätten zählen demnach Orte, die für das Fortpflanzungsgeschehen notwendig sind (bspw. Balzplätze, Nest- und Horststandorte, Wochenstuben, Verpuppungsplätze, Stellen mit essentiellen Nahrungspflanzen, Orte der Eiablage und Bebrütung). Ruhestätten hingegen sind Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden (Mauserplätze, Horstbäume, Sonnenplätze, Bauten, Winterquartiere) (LANA 2009).

Werden die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten regelmäßig genutzt und kehren Individuen regelmäßig wieder zu ihnen zurück, so stehen diese Orte ganzjährig unter Schutz, auch wenn

sie temporär nicht besetzt sind. Bei Tieren, die ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wechseln, stellt eine Zerstörung oder Beeinträchtigung ebendieser außerhalb der Nutzungszeit keine Erfüllung des Verbotstatbestands dar. Ebenso wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht, wenn trotz Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden kann (LANA 2009).

### Nahrungshabitate

Die Verbotstatbestände aus § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG schließen eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Nahrungshabitaten nicht mit ein. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich dabei nicht um essentielle Habitatbestandteile handelt. Dies wäre bspw. der Fall, wenn sich Schmetterlingsraupen nur von bestimmten Nahrungspflanzen ernähren. Würden diese durch ein Projekt zerstört werden und dadurch die Nachkommen keine ausreichende Nahrungsquelle mehr vorfinden, würde der Fortpflanzungserfolg der Schmetterlingsart sinken und somit der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 BNatSchG erfüllt werden (vgl. 2.2.3).

### Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen

Für geschützte Pflanzenarten gilt ebenfalls ein Verbot der Zerstörung gem. § 44 (1) 4 BNatSchG. Hier dürfen sowohl die Pflanzen selbst als auch ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden (LANA 2009).

## 5.2 Projektspezifische Wirkungen

Unter den projektspezifischen Wirkungen des Vorhabens werden solche aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Grundlage stellen hierfür die konkreten vorhabenbedingten Wirkungen und die damit verbundenen Veränderungen des Eingriffsbereichs dar. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt.

Aufgrund des Baus eines Milchviehstalls bei der bestehenden Biogasanlage durch den Grundstückseigentümer soll im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens ein 3 m hoher und 110 m langer Damm als Lärm- und Sichtschutzwall errichtet werden. Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens „4801 Höpfingen (Schlempertshof)“ soll darüber hinaus westlich des Damms ein 4,5 m breiter und 23 m langer befestigter Hauptwirtschaftsweg entstehen. Zudem soll im Norden des Gebiets ein 670 m langer unbefestigter Weg als Hauptwirtschaftsweg ausgebaut werden. Im Anhang befindet sich eine Wege- & Gewässerkarte mit den geplanten Maßnahmen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum einen der Rückbau eines sich zentral im Gebiet befindlichen asphaltierten Wirtschaftswegs geplant, welcher als Grünweg angelegt

werden soll. Zum anderen soll entlang des neu entstehenden Hauptwirtschaftswegs eine Niederhecke mit einer Maximalhöhe von ca. 2 m gepflanzt werden.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden im Folgenden aufgeführt und in baubedingte (im weiteren Sinne mit der Bautätigkeit verbunden) und langfristige Auswirkungen (nach Fertigstellung durch die Maßnahmen selbst verursacht) unterschieden.

### 5.2.1 Baubedingte Auswirkungen

#### Flächeninanspruchnahme

Für die Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls sowie der Herstellung bzw. den Ausbau von Wirtschaftswegen ist das Freimachen von Flächen notwendig. Dies stellt einen temporären Flächenverlust für den Zeitraum der Bauphase und dadurch einen zeitlich begrenzten Lebensraumverlust für Vogelarten dar. Durch den Rückbau eines asphaltierten Wirtschaftsweges wird Boden entsiegelt und steht unter anderem wieder Bodenlebewesen als Lebensraum zur Verfügung. Durch den Rückbau des Weges können sich zudem Strukturelemente für weitere Arten entwickeln.

#### Lärmemission, optische Störungen

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie durch Personen kommt es zu Lärmemissionen und optischen Wirkfaktoren, die eine Störung von Tieren verursachen können. Diese Beunruhigungen können zu einer Flucht- und Meidereaktion führen, wodurch ein Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten entstehen kann.

#### Tötung und Verletzung von Tieren

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die Flächenbearbeitung (s. Flächeninanspruchnahme) kann es zu Verletzungen oder Tötung von bodenbewohnenden Arten kommen. So können bspw. durch das Ausbringen von Schotter oder die Anlage eines Wegeunterbaus Jungvögel verletzt oder getötet werden.

### 5.2.2 Langfristige Auswirkungen (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen)

#### Verlust von Flächen, sowie Flächen- und Nutzungsveränderung

Durch die Verbreiterung von Bestandswegen, die Anlage von Wirtschaftswegen und eines Lärm- und Sichtschutzwalls kommt es im Verfahrensgebiet zu einem dauerhaften Flächenverlust. Dadurch können Vogelarten betroffen sein, da sie dauerhaft geeigneten Lebensraum verlieren. Der Lärm- und Sichtschutzwall soll begrünt werden und bietet nach Fertigstellung einen neuen Lebensraum für bodenbrütende Arten bzw. bei entsprechender Eingrünung mit Gehölzen auch für gebüschbrütende Arten.

Der Rückbau eines Asphaltwegs in einen Grünweg dient als Ausgleich für den Neubau bzw. Ausbau von Wirtschaftswegen und führt zu einer Entsiegelung der Flächen in diesem Bereich. Dort können sich potenzielle Habitatstrukturen entwickeln.

Für die Anlage einer Niederhecke gehen kleinflächig arten- und strukturarme Ackerrandbereiche verloren. Die Niederhecke selbst trägt jedoch zu einer Strukturanreicherung und neuen Habitatalementen im Gebiet bei.

### Barrierewirkung und Zerschneidung

Durch den Ausbau eines Bestandswegs und den Neubau eines Wegs kann es theoretisch zu einer kleinräumigen Barrierewirkung für flugunfähige Tiere kommen. Aufgrund der geringen Ausbaubreite der Wege (Breite von maximal ca. 4 -5 m inkl. Bankett), stellt dies jedoch für die meisten flugunfähigen Tiere eine überwindbare Barriere dar. Durch den Rückbau eines Asphaltwegs in einen Grünweg wird eine kleinräumige Barrierewirkung aufgehoben.

## 5.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

### 5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu minimieren oder auszuschließen, um Verstöße gegen die Verbote aus § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Prüfung, ob im vorliegenden Projekt Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

<p><b>Maßnahme V1:</b></p> <p>Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung</p>
<p><b>Ziel/Begründung:</b></p> <p>Vermeidung der Tötung von Individuen</p>
<p><b>erlaubter Zeitraum für Bautätigkeit:</b></p> <p>01. Oktober – 15. März</p>
<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (insbes. Feldlerche) erfolgen (01. Oktober – 15. März). Zur Baufeldfreimachung zählen alle Arbeiten, die das Baufeld nutzbar machen.</p>

Dies umfasst beispielsweise Eingriffe in den Boden, das Abschieben von Oberboden sowie das Entfernen von Bodenvegetation oder Gehölzen, etc.

Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen, bzw. zu überprüfen.

Im Folgenden werden noch weiterführende Hinweise zur geplanten Anlage einer Niederhecke als Ausgleichsmaßnahme für das Flurneuordnungsverfahren gegeben:

Generell sollte die Anlage von Hecken nicht in offenem Ackerland stattfinden, in denen Feldlerchen brüten, sofern die Sträucher oder Bäume eine Höhe von ca. 2 m übersteigen. Feldlerchen benötigen offene Landschaften mit großer Sichtweite und meiden Vertikalstrukturen. Hoch aufwachsende Hecken, insbesondere mit Überhältern, führen zu einem Meideffekt und entsprechend zu einem Lebensraumverlust für Feldlerchen.

Eine Niederhecke (maximal ca. 1 – 2 m Höhe) innerhalb einer ansonsten offenen Landschaft führt hingegen nicht zu einem Meideverhalten, welches mit einem Lebensraumverlust einherginge, sofern die Hecke nicht zu hoch aufwächst und sich keine Überhälter herausbilden. Beispielhaft werden im Folgenden einige Pflanzenarten genannt, die für eine Niederhecke genutzt werden können:

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen

Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn, Schlehe
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Im Gegensatz zu höheren (Baum)-Hecken werden strukturreiche Niederhecken auch von weiteren, teils stark gefährdeten, Charakterarten des Offenlands genutzt (z.B. Rebhuhn). Auch typische Heckenbrüter wie Neuntöter oder Dorngrasmücke profitieren von gepflegten Niederhecken und meiden durchgewachsene Hochhecken (GEIBLER-STROBEL & KILCHLING-HINK 2021).

Zur Anlage der Niederhecke sollte eine mindestens dreireihige Gehölzpflanzung mit gebietsheimischen Sträuchern erfolgen (siehe vorstehende Tabelle). Das Pflanzraster sollte 1 x 1 bzw. 1,5 x 1,5 m betragen. Die Niederhecke sollte in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf zurückgeschnitten werden, damit Sträucher wie z.B. Schwarzer Holunder oder Kornelkirschen nicht über ca. 2 m hoch aufwachsen. Um ein zu hohes Aufwachsen der Niederhecke und damit eine potenzielle Beeinträchtigung der Feldlerchenreviere zu vermeiden, muss die Hecke regelmäßig gepflegt, d.h. zurückgeschnitten werden. Eine Pflege ist einerseits durch das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen zu gewährleisten. Dabei ist die Hecke auf einer Länge von ca. 1/3 der Heckenlänge oder max. 20 m am Stück ca. alle 5- bis 8 Jahre (je nach Aufwuchs bzw. Höhe der Hecke) auf der ganzen Breite auf den Stock zu setzen. Dabei soll die Schnitthöhe bei ca. 30 – 50 cm liegen. Durch den sich im oberen Bereich entwickelnden Stockausschlag werden z. B. Rebhühnern ausreichende Bewegungsmöglichkeiten im Bodenbereich geschaffen (vgl. GEIBLER-STROBEL & KILCHLING-HINK 2021). Alternativ – und aus ökologischer Sicht noch zielführender – ist eine selektive Auslichtung und ein selektives Zurückschneiden alle 2 bis 5 Jahre als Pflegemaßnahme möglich, bei der insbesondere einzelne und schnell wachsende Sträucher auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsendere Gehölze wie z.B. Weißdorn werden dabei nicht auf den Stock gesetzt sondern selektiv zurückgeschnitten (Quirlschnitt). Das Schnittgut sollte abtransportiert und nicht in der Hecke verbleiben oder alternativ zu Totholzhaufen aufgeschichtet werden. Der Pflegeschnitt ist grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober – 29. Februar) vorzunehmen. In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist noch kein Rückschnitt erforderlich, sondern erst, wenn sich die Hecke strukturell etabliert hat und eine Wuchshöhe von ca. 2 m überschritten wird.

Der Hecke vorgelagert ist ein extensiv bewirtschafteter Krautsaum anzulegen. Als Saatgut sind gebietsheimische Mischungen gem. zertifiziertem Nachweis nach Regio-Zert. zu verwenden

(z. B. Rieger Hofmann oder Saaten Zeller). Es sollte eine Saatgutmischung z. B. für Hecken, Säume oder Vergleichbares eingesät werden. Der Kräuteranteil sollte mindestens ca. 25 % betragen. Die Pflege des Krautsaums besteht in einer einmaligen Mahd im Jahr. Da im Verfahrensgebiet auch ein Vorkommen des landesweit vom Aussterben bedrohten Rebhuhns möglich ist, ist eine Mahd des Krautsaums generell nicht vor Mitte August vorzunehmen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden im Bereich der Heckenstruktur ist zu unterlassen.

Als alternative Ausgleichsmaßnahme zur Anlage einer Niederhecke kann zur Förderung der Vogelarten großer zusammenhängender Gebiete ohne Hecken und Baumgruppen die Anlage von Ackerrandstreifen, Blühbrachen/Buntbrachen und Saumbiotopen auch im Sinne einer Biotopvernetzung sinnvoll sein.

### 5.3.2 CEF-Maßnahmen

Wenn durch den geplanten Eingriff ein Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden kann, können gem. § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality measure) umgesetzt werden. CEF-Maßnahmen müssen eine hohe Prognosesicherheit aufweisen und ihr Erfolg kann grundsätzlich im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, um eine artspezifische kontinuierliche ökologische Funktionalität zu gewährleisten:

## 6 Konfliktanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Vögel

#### 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Nordwestlich von Höpfingen, nördlich der Ortschaft Schlempertshof, ist im Flurneuordnungsverfahren „4801 Höpfingen (Schlempertshof)“ zum einen die Errichtung eines Damms als Lärm- & Sichtschutzwall sowie der Ausbau eines begrünten Wirtschaftswegs geplant. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme soll ein befestigter, asphaltierter Wirtschaftsweg zurückgebaut und als Grünweg angelegt werden. Zusätzlich soll eine Niederhecke mit einer Maximalhöhe von ca. 2 m am neu befestigten Wirtschaftsweg gepflanzt werden.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- Avifaunistische Erfassungen im Jahr 2021 (vgl. Kap. 4.1, Anhang 1)

**2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>**

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
<b>Feldlerche</b>	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

**3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>**

**3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt offene Kulturlandschaften aller Höhenlagen und kommt bevorzugt in Ackergebieten, auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen vor. Wälder und größere Siedlungen werden meist mit einem Abstand von ca. 150-200 m gemieden. Die Feldlerche ist Bodenbrüter; das Nest wird meist in lückiger Gras- oder niedriger Krautvegetation (bevorzugte Vegetationshöhe ca. 15-20 cm) in einer Bodenmulde angelegt. Die Brutreviere sind je nach Habitateignung im Mittel 0,25 bis 5 ha groß. Die Reviere werden meist bereits im Februar oder März besetzt. Die Eiablage der Erstbrut findet meist ab April bis Mai statt, die der Zweitbrut ab Juni. Die spätesten Bruten werden Juli bis Anfang August begonnen. Feldlerchen sind Kurzstrecken- und Teilzieher, wobei ein geringer Teil auch in Baden-Württemberg überwintert. Der Wegzug nach West-, Südwest- und Südeuropa setzt ab August ein. Der Bestand in Deutschland wird auf ca. 1,3 – 2,0 Mio. Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 85.000 – 100.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2016).

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

**3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Feldlerche wurde in hoher Bestandsdichte mit insgesamt 27 Revieren innerhalb der offenen Feldflur im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In der Nähe des geplanten Lärm- & Sichtschutzwalls befinden sich keine Reviere von Feldlerchen. Innerhalb eines 50 m-Radius um den geplanten Hauptwirtschaftsweg wurden fünf Reviere von Feldlerchen nachgewiesen. Beim geplanten Rückbau des asphaltierten Wirtschaftswegs im zentralen Teil des Untersuchungsgebiets befinden sich insgesamt vier Feldlerchen-Reviere.

**3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population**

Eine klare räumliche Abgrenzung von lokalen Populationen ist bei der Feldlerche durch die hohe Mobilität und das weite Spektrum nutzbarer Habitatstrukturen in der offenen Kulturlandschaft nicht möglich. Entsprechend kommt die Art in fast ganz Baden-Württemberg vor (mit Ausnahme der Hochlagen des Schwarzwalds). Der Bestand der Feldlerche wird für Baden-Württemberg mit ca. 85.000 – 100.000 Brutpaaren angegeben, wobei kurzfristig eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen ist (BAUER et al. 2016, OGBW 2018). Auch wenn die Feldlerche regional noch häufig vorkommt, ist der Erhaltungszustand im Naturraum aufgrund des anhaltenden Bestandsrückgangs als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen.

**3.4 Kartografische Darstellung**

siehe Anhang 1 „Ergebnisse der Revierkartierung“

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)****4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

Im näheren Umfeld (50 m-Radius) zum Wirtschaftsweg, der befestigt werden soll, wurden fünf Feldlerchen-Reviere nachgewiesen. Das nächstgelegene Revierzentrum weist einen Abstand von mindestens ca. 10 m zum Weg auf. Beim Rückbau des befestigten Wirtschaftswegs konnten vier Reviere im 50 m-Radius kartiert werden, wovon sich das nächstgelegene in ca. 20 m Entfernung zum Weg befindet. Daher ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt oder zerstört werden, zumal keine besiedelten Ackerflächen überplant werden. Gleiches gilt für den geplante Errichtung des Lärm- & Sichtschutzwalls, bei dem kein Feldlerchen-Revier in näherem räumlichen Umfeld nachgewiesen wurde.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die geplante Befestigung des Wirtschaftswegs führt zu einer kleinflächigen Reduktion der Nahrungsverfügbarkeit für die Feldlerche. Da das Vorhaben jedoch nur zu einem kleinflächigen Flächenverlust führt, die angrenzenden Habitate für die potenziell betroffenen Individuen eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit aufweisen und um den geplanten Weg kleinflächig nahrungsreiche Extensivstrukturen bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Das geplante Vorhaben des Ausbaus des nördlichen Wirtschaftswegs führt zu temporären Störwirkungen, welche die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschränken können. Die Baumaßnahmen sind jedoch kleinflächig und lediglich auf einen kurzen Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränkt (die Vermeidungsmaßnahme der zeitlich beschränkten Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohnehin umgesetzt werden). Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen bleiben die Fortpflanzungsstätten funktional erhalten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Sofern Baumaßnahmen auf den überplanten Flächen innerhalb der Brutzeit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Feldlerchen vorgenommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Jungvögel baubedingt getötet oder Gelege zerstört werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

**Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja  nein

Von einem betriebsbedingten signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann durch die Wege als solche nicht ausgegangen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja  nein

Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Erschütterungen und optische Störungen können grundsätzlich negative Auswirkungen auf Feldlerchen haben. Einzelne Individuen können somit durch Baumaßnahmen und damit verbundenen Lärm etc. gestört werden. Da die Baumaßnahmen jedoch sehr kleinflächig und temporär begrenzt sind, ist nicht davon auszugehen, dass sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Betriebsbedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies zeigt sich nachweislich durch die Vielzahl an Revieren, die sich in der Nähe vorhandener Wirtschaftswege befinden. Die Vermeidungsmaßnahme der zeitlich beschränkten Baufeldfreimachung muss zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohnehin umgesetzt werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja  nein

- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:** ja nein**4.5 Kartografische Darstellung**

siehe Anhang 1 „Ergebnisse der Revierkartierung“

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Als weitere planungsrelevante Art konnte von der Wiesenschafstelze jeweils ein Revier im 50 m-Radius des unbefestigten Wirtschaftswegs festgestellt werden, der ausgebaut werden soll, sowie ein Revier in einem 30 m-Radius des befestigten Wirtschaftswegs, der zurückgebaut werden soll. Brutplätze der Wiesenschafstelze werden im vorliegenden Fall ebenfalls nicht überplant und somit auch keine Verbotstatbestände erfüllt. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der zeitlich beschränkten Baufeldfreimachung ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl für die Wiesenschafstelze als auch für die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesenen aber potenziell vorkommenden Bodenbrüter-Arten Rebhuhn und Wachtel auszuschließen.

Für die weiteren nachgewiesenen Vogelarten (z.B. Bachstelze, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, etc.) ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen, da diese nicht innerhalb des Verfahrensgebiets brüten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten damit weit genug vom Eingriffsbereich entfernt liegen. Ein Eingriff in Gehölze, welche als Brutplatz für Gebüschbrüter fungieren, ist nicht geplant. Da die baubedingte Störwirkung während der Bauzeit kleinräumig ist und sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist eine artenschutzrechtlich einschlägige Schädigung oder populationsrelevante Störwirkung nicht anzunehmen.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird für diese Arten nicht erfüllt.

## 6.2 weitere planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen (vgl. Kap. 5.3). Des Weiteren fanden sich auch im Rahmen der faunistischen Erfassungen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

## 7 Zusammenfassung

Im nördlichen Teil der Gemeinde Höpfingen (Neckar-Odenwald-Kreis), östlich der Ortschaft Schlempertshof, plant das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen (Flurneuordnungsverfahren „4801 Höpfingen (Schlempertshof)“).

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Feldlerche als planungsrelevante Art erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Erfassungen wurden im Jahr 2021 gemäß der gängigen artspezifischen Methodik vorgenommen. Innerhalb des Untersuchungsbereichs wurden 27 Feldlerchen-Reviere festgestellt, wovon fünf Reviere innerhalb eines Radius von 50 m um einen Grünweg liegen, der im Zuge des Verfahrens zu einem asphaltierten Wirtschaftsweg ausgebaut werden soll. Zusätzlich wurden zwei Reviere der Wiesenschafstelze, die sich in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste befindet, erfasst.

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch das geplante Vorhaben für die planungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten umfassen eine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung (ggfs. mit Umweltbaubegleitung).

Heilbronn, den 26.07.2021



---

Thomas Schütz  
(M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)



---

Anke Tkacz  
(Dipl.-Ing. (FH) Landespflege)

## 8 Literatur- und Quellenangaben

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. *Naturschutz-Praxis Artenschutz* 11.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz, 2021): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- GEIBLER-STROBEL, S. & KILCHLING-HINK, K. (2021): PLENUM-Projekt „Rebhuhnschutz im LK Tübingen“ - Grundsätze zur Heckenpflege – Stand der aktuellen Erfahrungen aus dem laufenden Projekt
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*.
- LANA BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. *StA „Arten- und Biotopschutz“*, Sitzung vom 14.+15.05.2009.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.

## 9 Anhang

### Anhang 1: Ergebnisse der Revierkartierung

### Anhang 2: Wege- & Gewässerkarte mit den geplanten Maßnahmen



## Legende

 Untersuchungsgebiet

### Papierreviere

 Feldlerche

 Hausrotschwanz

 Wiesenschafstelze

### Quellen:

Orthofotos und Gebietsabgrenzung: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)

### Auftraggeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Baden-Württemberg (LGL)  
Büchsenstraße 54  
70174 Stuttgart

### Planart:

**FNO Höpfigen (Schlempertshof)-  
Fachbeitrag Artenschutz mit saP**

### Plan:

**Anhang 1: Revierkartierung**

Maßstab: 1 : 8.000

Plangröße: A3

Stand: Juli 2021

bearbeitet: Thomas Schütz

gezeichnet: Thomas Schütz

0 100 200 300 m



**DNP**  
Die Naturschutzplaner

Die Naturschutzplaner GmbH  
Nürnberger Str. 28  
74074 Heilbronn  
Tel.: 07131 -1245031  
email: [info@naturschutzplaner.de](mailto:info@naturschutzplaner.de)

# Zeichenerklärung

vorhanden      geplant

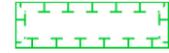
## Grenzen

-  Gebietsgrenze
-  Politische Grenze

## Verkehrsanlagen

-   Weitere Straßenarten
-   Wegbefestigung mit Asphalt, Beton o.ä.
-   Wegbefestigung mit Schotter, Kies o.ä.
-  Weg ohne Befestigung

## Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen

-  Wasserschutzgebiet
-  FFH- oder Vogelschutzgebiet
-  Biotop

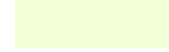
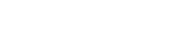
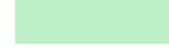
## Topographische Gegenstände, Bauwerke, Sonderflächen

-  Böschung, Damm, Einschnitt
-  Höhenlinien

## Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

-  Güllegrube

## Nutzungsarten

-  Grünland
-  Acker
-  Wald

## Landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen

-  Einzelbaum
-  Baumreihe
-  Gehölzstreifen (geschlossen)

## Geplante Flurbereinigung Höpfingen (Schlempertshof)

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

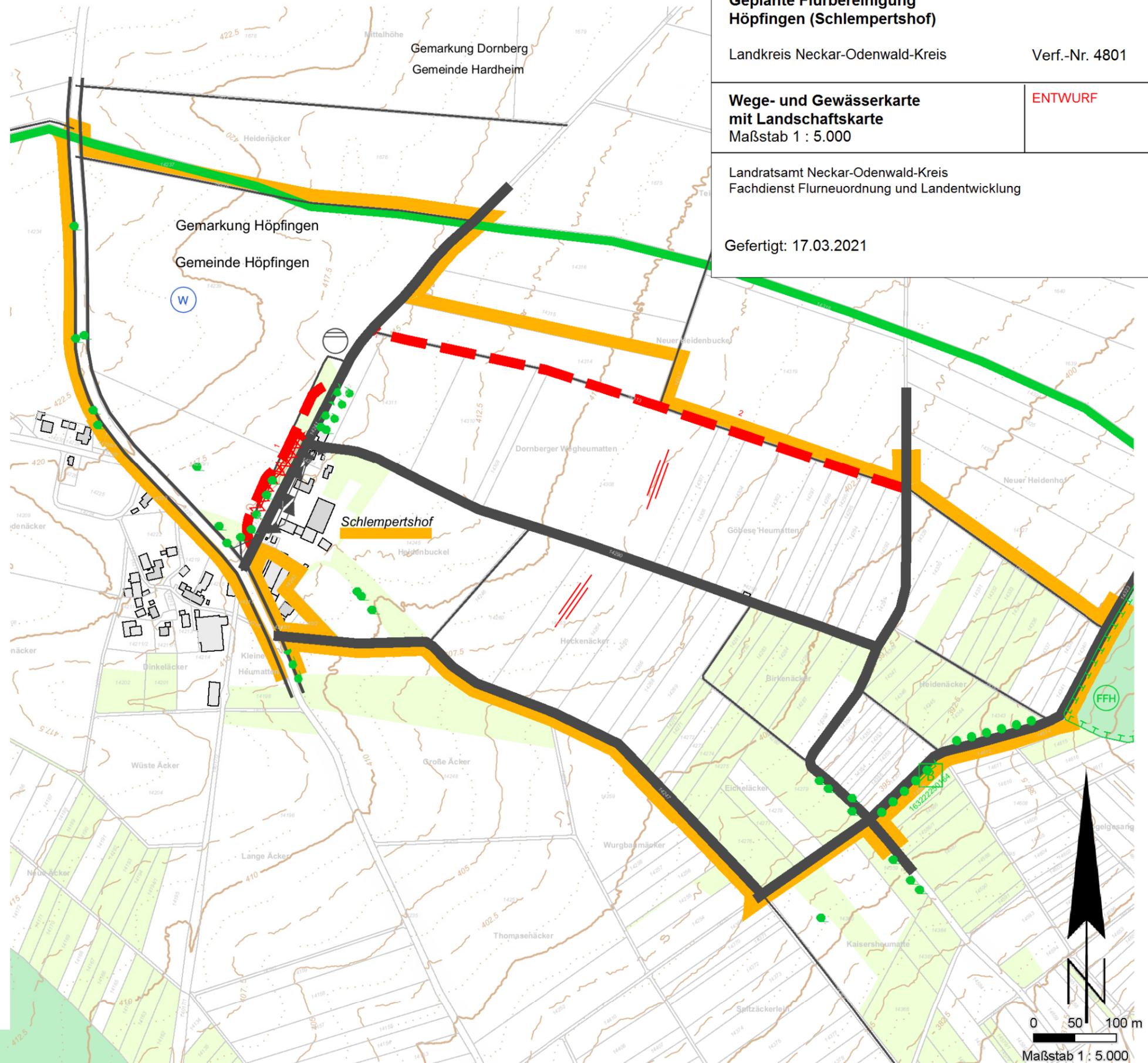
Verf.-Nr. 4801

Wege- und Gewässerkarte  
mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 5.000

ENTWURF

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Fachdienst Flurneuerung und Landentwicklung

Gefertigt: 17.03.2021



0 50 100 m  
Maßstab 1 : 5.000